Der BGH hat diese Frage bisher offen lassen können[22]. Allerdings hat der BGH die weitere Streitfrage, ob sich auch die Abänderung von Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Ausgleich nach § 227 Abs. 2 FamFG richtet, entgegen der bisher h.M. inzwischen bejaht[23]. Die Vorschrift umfasst nämlich nach ihrem Wortlaut sämtliche Vereinbarungen und ist dem früheren § 10a Abs. 9 VAHRG nachgebildet, demzufolge auf die Abänderung von Vereinbarungen die Vorschriften zur Abänderung von Entscheidungen entsprechend anzuwenden waren[24]. Wenn hiernach auf die Abänderung *aller* Vereinbarungen u.a. § 225 FamFG entsprechend anzuwenden ist, lässt sich nicht mehr vertreten, dass die Abänderungsschwelle von 5% bei der Abänderung von Entscheidungen nach § 48 Abs. 1 FamFG keine Rolle spielen soll.

6. Rechtsschutzbedürfnis der Versorgungsträger im verlängerten schuldrechtlichen Ausgleich auf eine rechtskräftige Entscheidung

Eine Sonderrolle spielt der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 25 VersAusglG, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit nicht mehr umstritten ist, seit das BVerfG zum früheren Recht die damit verbundene Auferlegung eines zusätzlichen Risikos der Versorgungsträger als hinnehmbar gebilligt hat[25]. Zur Verhältnismäßigkeit gehört dann allerdings auch, dass die Versorgungsträger vor Doppelzahlungen an ausgleichsberechtigte frühere Ehegatten und Witwen bzw. Witwer geschützt sind, wie dies in § 3a Abs. 7 VAHRG geregelt war und nach dem Willen des Gesetzgebers durch § 30 Abs. 1 VersAusglG weiterhin gewährleistet sein sollte[26]. Der 6. Senat für Familiensachen des OLG Frankfurt a.M. hatte deshalb im Rahmen einer Kostenentscheidung das Rechtsschutzbedürfnis der Versorgungsträger bejaht, es in jedem Fall auf eine rechtskraftfähige Entscheidung ankommen zu lassen[27]. Das OLG Nürnberg[28] hatte ebenfalls keine Zweifel, dass § 30 Abs. 1 VersAusglG den erforderlichen Schutz gewährt. Dagegen ist der 4. Senat für Familiensachen des OLG Frankfurt a.M.[29] entgegen der Gesetzesbegründung zu dem Ergebnis gelangt, der in Verzug gesetzte Versorgungsträger könne sich nach „Errechnung" des zu zahlenden Betrags (§ 25 Abs. 5 VersAusglG) für die Weiterzahlung an Witwen/Witwer bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht auf § 30 Abs. 1 VersAusglG berufen, dessen Wortlaut in der Tat nicht eindeutig ist; allerdings ist *Borth* zuzustimmen, dass die Systematik der Vorschrift i.V.m. ihrem Absatz 3 für die vom Gesetzgeber gewollte h.M. spricht[30]. Der BGH hat die Frage zur Entscheidung unter XII ZB 327/16 vorliegen. Entschieden hat der BGH aber schon, dass auch Beschlüsse über den (verlängerten) schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hinsichtlich des Anspruchs im prozessualen Sinne, der als „Streitgegenstand" zu verstehen ist, in materielle Rechtskraft erwachsen und somit derselbe Verfahrensgegenstand grundsätzlich einer erneuten Nachprüfung entzogen ist[31], wenn keine Abänderungsgründe (dazu oben 5.) vorliegen.

22 BGH, Beschluss vom13.4.2016, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 22.
23 BGH, Beschluss vom13.4.2016, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 21.
24 BT-Drs. 16/10144, S. 98.
25 BVerfG, Beschluss vom 23.6.1993 – 1 BvR 133/89 –, FamRZ 1993 S. 1173, 1176 = BetrAV 1993 S. 244; vgl. dazu *Schwamb,* FamRB 2016 S. 240, 241.
26 BT-Drs. 16/10144, S. 70.
27 OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.11.2013 – 6 UF 154/12 (6. Familiensenat) –, FamRZ 2014 S. 1303 (zur Kostenentscheidung).
28 OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.9.2015 – 7 UF 451/15 –, FamRZ 2016 S. 550.
29 OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.5.2016 – 4 UF 323/15 (4. Familiensenat) –, FamRZ 2017 S. 33 mit ablehnender Anmerkung *Borth,* S. 37.
30 *Borth,* FamRZ 2017 S. 37.
31 BGH, Beschluss vom 25.2.2015 – XII ZB 304/12 –, FamRZ 2015 S. 821 = BetrAV 2015 S. 369.

7. Fazit

Vor dem Hintergrund dieser hochkomplexen Zusammenhänge mit den aufgezeigten erheblichen Fehlerquellen schon bei der Antragstellung ist es nicht nachvollziehbar, dass für die isolierten Verfahren nach Rechtskraft der Scheidung kein Anwaltszwang besteht, anders als im Verbund nach § 114 FamFG. Unabhängig hiervon ist im Rahmen der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gleichwohl schon wegen der „Komplexität der Materie" die Beiordnung eines Anwalts als grundsätzlich erforderlich anzusehen[32]. Der Gesetzgeber ist deswegen aufgefordert, nicht nur den Anwaltszwang für alle Abänderungsverfahren und den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einzuführen, sondern auch die irreführenden Begrifflichkeiten (Versorgungsausgleich „bei der Scheidung" bzw. „nach der Scheidung") zu korrigieren, vor allem aber die Grenzen und das Verhältnis zwischen den beiden Ausgleichsarten genauer zu definieren. Dabei wäre auch daran zu denken, eine Regelung zum möglichen schuldrechtlichen Ausgleich für vergessene, übergangene oder verschwiegene Anrechte zu treffen. Schließlich sollte der Gesetzgeber auch den Schutz der Versorgungsträger vor Doppelleistungen im verlängerten schuldrechtlichen Ausgleich klarstellend regeln.

32 BGH, Beschluss vom 16.1.2014 – XII ZB 413/12 –, FamRZ 2014 S. 551 = FamRB 2014 S. 135 mit Anmerkung *Schwamb*.

Jan Hartloff / Ute Hoenes, München

Der Versorgungsausgleich aus der Perspektive des Ausgleichspflichtigen

Seit der Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes[1] (VersAusglG) im Jahr 2009 hat sich der BGH in einer Vielzahl von Entscheidungen mit den Ansprüchen der ausgleichsberechtigten Person gegenüber dem Versorgungsträger befasst. Das Verhältnis zwischen dem Ausgleichspflichtigen und dem Versorgungsträger hingegen spielt in den familiengerichtlichen Entscheidungen bislang allenfalls eine Nebenrolle[2].

Auch wenn die hiermit verbundenen Fragestellungen verglichen mit den vielfältigen Problemen im Zusammenhang mit der Berechnung eines neu zu begründenden Anrechts sicherlich weniger komplex ausfallen, lohnt sich die Betrachtung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit der Kürzung des Anrechtes des Ausgleichspflichtigen. Bei den folgenden Überlegungen gehen wir dabei i.d.R. davon aus, dass eine Teilung des Deckungskapitals bzw. des versicherungsmathematischen Barwertes des Anrechts erfolgt.

1 Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3.4.2009, BGBl. I 2009 S. 700.
2 Ausnahme: BGH, Beschluss vom 17.2.2016 – XII ZB 447/13 –, BetrAV 3/2016 S. 236, Rn. 52.

I. Welcher Gerichtszweig ist für die Belange des Ausgleichspflichtigen zuständig: Arbeitsgerichte oder Familiengerichte?

Mit seiner Entscheidung vom 10.11.2015[3] hat das BAG der Entscheidung der Familiengerichte eine Bindungswirkung für die Kürzung des Anrechts beim Ausgleichspflichtigen zugewiesen, sofern der Tenor der familiengerichtlichen Entscheidung in Verbindung mit den Berechnungen in der Auskunft des Versorgungsträgers und der Teilungsordnung für die Berechnung der Höhe des Kürzungsbetrages hinreichend bestimmt ist[4]. Die Familiengerichte haben – soweit ersichtlich – diese Vorlage des BAG bislang jedoch nicht in größerem Umfang aufgegriffen. Die Teilungsordnungen enthalten häufig eine genaue Beschreibung, wie der Kürzungsbetrag beim Ausgleichspflichtigen ermittelt wird. Diese Beschreibungen sind allerdings in aller Regel sehr technisch gehalten und liefern so dem Aktuar, der den Kürzungsbetrag berechnen soll, die nötigen Informationen. Für Leser ohne versicherungsmathematischen Hintergrund – und mitunter auch für diese – dürfte es jedoch in vielen Fällen sehr schwer sein, die Regelungen richtig zu deuten und deren Reichweite vollständig zu erfassen. Mit Sicherheit würde es für die Gerichte und die Anwälte der Beteiligten einen deutlichen Mehraufwand bedeuten, wenn sie alle Teilungsordnungen diesbezüglich prüfen müssten.

In seiner Grundsatzentscheidung zur Behandlung einer laufenden Rentenleistung im Versorgungsausgleich bei interner Teilung vom 17.2.2016[5] befasst sich der BGH auch mit der Position des Ausgleichspflichtigen und führt aus, dass eine Kürzung des ehezeitlichen Anrechts um mehr als die Hälfte gegen den Halbteilungsgrundsatz verstößt und daher grundsätzlich nicht zulässig ist.

Ein Grund für die insgesamt geringe Auseinandersetzung mit der Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen mag die Erwartung sein, dass hier kein größerer Regelungsbedarf besteht, da dem Ausgleichspflichtigen nach dem Halbteilungsgrundsatz immer gerade die Hälfte des ehezeitlichen Anrechtes verbleibt (im Falle der internen Teilung ggf. vermindert um die hälftigen Teilungskosten). Allerdings könnte der fehlenden Befassung der Familiengerichte mit den Belangen des Ausgleichspflichtigen auch die – bis zum o.g. Urteil des BAG mehrheitlich vertretene – Auffassung zugrunde liegen, dass die Familiengerichte für die Kontrolle der Berechnung des Kürzungsbetrages nicht zuständig sind. Hier bleibt abzuwarten, wie sich der BGH positioniert und wie ein möglicher Widerspruch in der Rechtsauffassung der obersten Gerichte letztlich aufgelöst wird.

II. Kürzungsbetrag und neues Anrecht: Unabhängige Größen oder kommunizierende Röhren?

Sofern das Zusammenspiel von familiengerichtlicher Entscheidung, Auskunft des Versorgungsträgers und Teilungsordnung dazu führt, dass die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht erhält, dessen Wert gerade der Hälfte des – ggf. um die Teilungskosten reduzierten – ehezeitlichen Anrechts des Ausgleichspflichtigen entspricht, sollte das ehezeitliche Anrecht des Ausgleichspflichtigen tatsächlich gerade halbiert und ggf. zusätzlich um die Teilungskosten verringert werden.

Jenseits der Fragestellungen, die in der Praxis mit der Wahl der „richtigen" Bewertungsparameter und des maßgeblichen Berechnungszeitpunktes zur Feststellung der Wertgleichheit der Anrechte und der Umrechnung der Teilungskosten in einen wertgleichen Kürzungsbetrag verbunden sind, ergibt sich jedenfalls dann ein ggf. auch wirtschaftlich relevantes Problem, wenn der Wert des neu begründeten Anrechts deutlich größer oder kleiner ausfällt als der hälftige Wert des Ehezeitanteils des Ausgleichspflichtigen. Für derartige Abweichungen sind in der Praxis vielfältige Gründe denkbar. Beispielsweise kann eine längere Zeitspanne zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes zu Wertverschiebungen in beide Richtungen führen, wenn der gerichtliche Tenor im Zusammenhang mit der Teilungsordnung keine vollständige Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Wertänderungen vorsieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn (nur) einer der ehemaligen Eheleute bereits Rente bezieht.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die Versorgungsträger lange mit der Frage allein gelassen, wie sie mit den Wertänderungen nach Ende der Ehezeit umzugehen haben. Die Versorgungsträger, die die Teilungen umsetzen müssen, waren deshalb gezwungen, selbst diesbezügliche Regelungen zu treffen. Um für den Versorgungsträger die Kostenneutralität zu gewährleisten, sehen zahlreiche Teilungsordnungen daher vor, dass der ggf. auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung fortgeschriebene Ausgleichswert zu diesem Zeitpunkt mit gleichen Berechnungsparametern in einen Kürzungsbetrag und im Fall der internen Teilung auch in ein neu zu begründendes Anrecht umgerechnet wird. Dieser Ansatz bewirkt sowohl in den Fällen, in denen es aufgrund der Berechnungssystematik in der Teilungsordnung zu Wertverschiebungen kommt, als auch in den Fällen, in denen das Familiengericht einen vom Vorschlag des Versorgungsträgers abweichenden Ausgleichswert festlegt, für den Versorgungsträger eine aufwandsneutrale Umsetzung des Versorgungsausgleichs. Je nach Konstellation kann dies dazu führen, dass das ehezeitliche Anrecht des Ausgleichspflichtigen um mehr oder weniger als die Hälfte gekürzt wird.

Insbesondere in den Fällen, in denen eine überproportionale Kürzung erfolgt, stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Ansatz mit dem Halbteilungsgrundsatz vereinbar ist. Die Ausführungen des BGH in seiner Entscheidung zur Behandlung einer laufenden Rentenleistung im Versorgungsausgleich bei interner Teilung vom 17.2.2016[6] lassen jedenfalls darauf schließen, dass der BGH eine Kürzung des ehezeitlichen Anrechts um mehr als die Hälfte grundsätzlich nicht für zulässig hält.

Für die Praxis bedeutet dies, dass neben dem Ausgleichspflichtigen auch der Versorgungsträger darauf achten muss, dass der Wert des neuen Anrechts bzw. die Zahlung im Falle einer externen Teilung den Wert des hälftigen Ehezeitanteils nicht übersteigt, da er die Mehrkosten u.U. nicht durch eine überproportionale Kürzung des bestehenden Anrechts kompensieren kann.

Besondere Aufmerksamkeit ist für den Versorgungsträger insbesondere bei älteren Teilungsordnungen geboten, die keine adäquate Wertentwicklung des Ausgleichswertes vorsehen und daraus ggf. resultierende Gewinne in Form geringerer Kürzungsbeträge dem Ausgleichspflichtigen zugute kommen lassen. So gab und gibt es möglicherweise noch immer Teilungsordnungen, welche vorsehen, dass der auf das Ende der Ehezeit berechnete Ausgleichswert zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung in unveränderter Höhe wertgleich in ein neues Anrecht und einen Kürzungsbetrag umgerechnet wird und bei denen diese Umrechnung mit den zum Zeitpunkt der Rechtskraft aktuellen Rechnungsgrundlagen erfolgt. Da der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei einer solchen Teilung nicht an der Wertentwicklung nach Ende der Ehezeit teilhat, ist diese Berechnungsweise nicht zulässig[7].

3 Az.: 3 AZR 813/14, BetrAV 2/2016 S. 150.
4 Siehe auch *Braun/Hartloff/Hoenes,* BetrAV 4/2016 S. 303 ff.
5 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, a.a.O. (Fn. 2).
6 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, a.a.O. (Fn. 2).
7 BGH, Beschluss vom 19.8.2015 – XII ZB 443/14 –, BetrAV 7/2015 S. 601.

Das Gericht kann (und muss nach der BGH-Rechtsprechung) in diesen Fällen durch eine geeignete Maßgabenanordnung die gleichwertige Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person sicherstellen. Sofern die Familiengerichte jedoch lediglich die Vorschriften für die Berechnung des neuen Anrechts korrigieren, ohne korrespondierend auch die Berechnung des Kürzungsbetrages anzupassen, besteht in diesen Fällen das Risiko, dass sich der Ausgleichsverpflichtete auf die geringere Kürzung gem. Teilungsordnung berufen kann und der Versorgungsträger die Differenz zwischen dem neuen Anrecht gem. familiengerichtlicher Entscheidung und dem vorgesehenen Betrag laut Teilungsordnung selbst tragen muss. Grundsätzlich sollten derartige Teilungsordnungen daher zügig an die mittlerweile ergangene Rechtsprechung angepasst werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ausgleichspflichtiger	Mann, geboren am 1.7.1970
Ausgleichsberechtigte	Frau, geboren am 1.7.1975
Ende der Ehezeit	30.6.2010
Rechtskraft der Entscheidung	30.6.2017
Zins bei Ehezeitende	5,20%
Zins bei Rechtskraft	3,00%
Ehezeitanteil p.a.	10.000 €
Leistungsspektrum	Alters- und Invalidenrente
Rentenanpassung	1,0% p.a.

Die folgenden Berechnungen erfolgen aus Vereinfachungsgründen ohne Ansatz von Teilungskosten (s. untenstehende Tabelle).

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, kann die Neuberechnung des neuen Anrechts gem. den Vorgaben des BGH ohne eine korrespondierende Korrektur des Kürzungsbetrages zu einer erheblichen Mehrbelastung des Versorgungsträgers führen. Um diese Belastung zumindest teilweise zu vermeiden, muss ein Versorgungsträger bis zur Anpassung einer veralteten Teilungsordnung daher in laufenden Verfahren sicherstellen, dass durch das Familiengericht neben dem neuen Anrecht auch der Kürzungsbetrag korrigiert wird. Damit für den Versorgungsträger eine echte Aufwandsneutralität[8] realisiert werden kann, ist es zudem erforderlich, dass die Rechtsprechung des BGH zur Festlegung des Rechnungszinses bei der externen Teilung einer laufenden Rente[9] auch auf die interne Teilung übertragen wird und so eine Neuberechnung des Ausgleichswertes mit dem bei Rechtskraft der Entscheidung maßgeblichen Rechnungszins ermöglicht wird.

III. Kürzungsbetrag: konstanter Wert oder abhängig vom Versorgungsfall?

Abgesehen von den Fragestellungen, die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergeben, ist die Festlegung des Kürzungsbetrags

8 Der Bilanzrückstellung liegt ein Rechnungszins mit 10-Jahresdurchschnitt zugrunde. Der BGH verlangt einen Zins mit 7-Jahresdurchschnitt. Insofern ist keine Kostenneutralität gegeben.
9 BGH, Beschluss vom 24.8.2016 – XII ZB 84/13 –, BetrAV 8/2016 S. 717.

	Standardansatz bei fehlender Regelung in Teilungsordnung: Berechnung zum Ende der Ehezeit	Durch BGH verworfen: Situation gem. Teilungsordnung	Vom BGH geforderte Korrektur des neuen Anrechts ohne Änderung des Kürzungsbetrags gem. Teilungsordnung	Korrektur von neuem Anrecht und Kürzungsbetrag auf Basis des Rechnungszinses zum Ende der Ehezeit	Sachgerechte und für Kostenneutralität erforderliche Anpassung: Korrektur von neuem Anrecht und Kürzungsbetrag auf Basis des aktuellen Rechnungszinses
Ausgleichswert					
Berechnungsstichtag	30.6.2010	30.6.2010	30.6.2017	30.6.2017	30.6.2017
Zins	5,20%	5,20%	5,20%	5,20%	3,00%
Höhe	20.839 €	20.839 €	29.007 €	29.007 €	51.257 €
Neues Anrecht / Kürzungsbetrag					
Berechnungsstichtag	30.6.2010	30.6.2017	30.6.2017	30.6.2017	30.6.2017
Zins	5,20%	3,00%	5,20%	5,20%	3,00%
neues Anrecht	5.488 €	1.966 €	5.522 €	5.522 €	4.836 €
Kürzungsbetrag	5.000 €	2.033 €	2.033 €	5.000 €	5.000 €
Barwert mit Rechnungszins 3,00% bei Rechtskraft der Entscheidung					
neues Anrecht	58.169 €	20.839 €	58.524 €	58.524 €	51.257 €
Kürzungsbetrag	51.257 €	20.839 €	20.839 €	51.257 €	51.257 €
Zusatzkosten (+) / Einsparungen (-) für Versorgungsträger	**6.912 €**	**0 €**	**37.685 €**	**7.267 €**	**0 €**

selbst bei einfachen Zusagen nicht immer ganz eindeutig. Dies zeigt ein Vergleich der folgenden beiden Zusagen.

Bei Zusage A handelt es sich um eine Festbetragszusage auf eine Jahresrente in Höhe von € 10.000 ab Alter 65 bzw. Eintritt der Invalidität. Bei Zusage B hängt die Höhe der Alters- und Invalidenrente hingegen von der Betriebszugehörigkeit ab und beträgt € 500 für jedes vollendete Dienstjahr.

Ein Mitarbeiter, der im Alter 45 eine der beiden Zusagen erhielt, kann somit bei unterstellter Betriebstreue im Alter 65 mit einer Altersrente in Höhe von jährlich € 10.000 p.a. rechnen, während sich die Höhe der Invalidenrente bei den beiden Zusagen deutlich unterscheidet. Bei einem angenommenen Eintritt im Alter 45, einem Ehezeitbeginn vor Eintritt ins Unternehmen und einem Ende der Ehezeit im Alter 55 ist der folgende Anwartschaftsverlauf für die Berechnung des Ausgleichswertes maßgeblich (s. untenstehende Tabelle).

Mit einem Rechnungszins von 3,0% und einem Rententrend von 1,0% p.a. ergeben sich auf Basis der Richttafeln 2005 G ohne Ansatz von Teilungskosten die folgenden Ausgleichswerte[10]:

	Zusage A	Zusage B
Kapitalwert des Ehezeitanteils	61.248 €	57.048 €
Ausgleichswert	30.624 €	28.524 €

Um das ehezeitliche Anrecht des Ausgleichspflichtigen exakt zu halbieren, müsste dessen Anwartschaft in Abhängigkeit vom tatsächlich eintretenden Versorgungsfall demnach wie folgt gekürzt werden (s. Tabelle auf S. 324).

Die Erfassung und Speicherung dieses Kürzungsvektors ist bei Zusage B für den Versorgungsträger mit einigem Aufwand verbunden, insbesondere bei Mitarbeitern mit mehreren Versorgungsausgleichen oder bei komplexeren Anwartschaftsverläufen. Zudem liegen dem Versorgungsträger diese Werte in der Praxis mitunter gar nicht vor, sofern er die Durchführung des Versorgungsausgleichs vollständig an einen externen Dienstleister ausgelagert hat und dieser auf dem Berechnungsbogen lediglich den Ehezeitanteil der Altersrente ausweist. Aus diesen Gründen sehen viele Teilungsordnungen an Stelle eines Kürzungsvektors einen konstanten Kürzungsbetrag vor. Dieser lässt sich wertgleich wie folgt berechnen:

	Zusage A	Zusage B	
Ausgleichswert	30.624 €	28.524 €	(AGW)
Barwert einer Anwartschaft auf Alters- und Invalidenrente der Höhe 1	12,25	12,25	(BW)
konstanter Kürzungsbetrag	2.500 €	2.328 €	(=AGW/BW)

Der Ansatz eines konstanten Kürzungsbetrages hat bei Zusage A keinerlei Auswirkungen, da die Rentenhöhe von Art und Zeitpunkt des Versorgungsfalles unabhängig ist. Bei Zusage B hingegen führt dieser Ansatz zu einer Wertverschiebung in Form einer überproportionalen Kürzung der Invalidenrenten zugunsten einer geringeren Kürzung der Altersrente. Solange dies nicht zu groben Verzerrungen führt, sollte ein derartiger Ansatz im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung für den Versorgungsträger u.E. zulässig sein und wurde bislang – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und betrieblicher Praxis auch nicht in Frage gestellt.

Allerdings sind auch Konstellationen denkbar, bei denen der Abzug des konstanten Kürzungsbetrages kritisch zu sehen ist, beispielsweise wenn ein Mitarbeiter mit Zusage B sein Arbeitsverhältnis zeitgleich mit der Ehe beendet und kurz darauf invalide wird. In diesem Fall würde die Invalidenrente aus unverfallbarer Anwartschaft ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs gerade € 2.500 (= 10/20 € 5.000) betragen, wovon dem Ausgleichspflichtigen nach Abzug des Kürzungsbetrages in Höhe von € 2.328 lediglich eine Rente von € 172 verbliebe.

Sind für den Todesfall Waisenrenten zugesagt und errechnet sich deren Höhe aus der fiktiven Invalidenrente, besteht das Problem hier in gleicher Weise.

10 Mann, Jahrgang 1962.

		Zusage A		Zusage B	
Alter bei Eintritt des Versorgungsfalles	m/n-tel gem. § 2 BetrAVG	Invaliden-/ Altersrente [10]	davon Ehezeitanteil	Invaliden-/ Altersrente	davon Ehezeitanteil
55	10/20	10.000	5.000	5.000	2.500
56	10/20	10.000	5.000	5.500	2.750
57	10/20	10.000	5.000	6.000	3.000
58	10/20	10.000	5.000	6.500	3.250
59	10/20	10.000	5.000	7.000	3.500
60	10/20	10.000	5.000	7.500	3.750
61	10/20	10.000	5.000	8.000	4.000
62	10/20	10.000	5.000	8.500	4.250
63	10/20	10.000	5.000	9.000	4.500
64	10/20	10.000	5.000	9.500	4.750
65	10/20	10.000	5.000	10.000	5.000

	Zusage A		Zusage B	
Alter	Ehezeitanteil	Kürzungsbetrag	Ehezeitanteil	Kürzungsvektor
55	5.000	2.500	2.500	1.250
56	5.000	2.500	2.750	1.375
57	5.000	2.500	3.000	1.500
58	5.000	2.500	3.250	1.625
59	5.000	2.500	3.500	1.750
60	5.000	2.500	3.750	1.875
61	5.000	2.500	4.000	2.000
62	5.000	2.500	4.250	2.125
63	5.000	2.500	4.500	2.250
64	5.000	2.500	4.750	2.375
65	5.000	2.500	5.000	2.500

Ein derart weitgehender Eingriff in die Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen, der nahezu einem vollständigen Leistungsentzug gleichkommt, steht u.E. im Widerspruch zum Halbteilungsgrundsatz und lässt sich wohl nicht durch die Verwaltungsvereinfachung für den Versorgungsträger und einen kollektiven Wertausgleich rechtfertigen, der den Ausgleichspflichtigen, die nicht invalide werden, in Form einer geringeren Kürzung der Altersrente zugute kommt. Insofern dürfte der Versorgungsträger bei entsprechender Gestaltung der Zusage eine Berechnung des Kürzungsbetrages in Abhängigkeit vom Leistungsfall oder zumindest eine Härtefallklausel für Extremfälle kaum vermeiden können. In diesem Fall würde durch zusätzliche Leistungen bei Härtefällen für den Versorgungsträger ggf. ein Mehraufwand entstehen, den er nicht durch zusätzliche Kürzungen an anderer Stelle kompensieren könnte. Insbesondere bei neueren beitragsorientierten Zusagen werden sich in der Regel jedoch – wenn überhaupt – nur deutlich kleinere und daher unproblematische Wertverschiebungen ergeben.

IV. Kürzungsbetrag zusammen mit dem Ausgleichswert ausweisen?

Eine Ursache dafür, dass die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen in den familiengerichtlichen Verfahren bislang kaum eine Rolle spielt, dürfte sicherlich darin bestehen, dass vielen Prozessbeteiligten das Ergebnis des komplexen Zusammenspiels von familiengerichtlicher Entscheidung und Teilungsordnung unklar ist, bevor die entsprechenden Berechnungen vom Versorgungsträger durchgeführt werden. Dies erfolgt in der Regel erst, nachdem die familiengerichtliche Entscheidung rechtskräftig und damit – nach Auffassung des BAG – über die Bezugnahme der Teilungsordnung auch die Berechnungsmethodik für den Kürzungsbetrag verbindlich geworden ist.

Vor diesem Hintergrund wird mitunter die Forderung erhoben, den Versorgungsträger dazu zu verpflichten, die Auskunft über Ausgleichswert und korrespondierenden Kapitalwert um die voraussichtliche Höhe des Kürzungsbetrages sowie – bei interner Teilung – des neu zu begründenden Anrechts zu erweitern. Diese Angaben könnten den geschiedenen Eheleuten und ihren Anwälten eine effiziente Interessenvertretung und dem Familiengericht eine inhaltliche Kontrolle der Regelungen in der Teilungsordnung sicherlich deutlich erleichtern.

Diese Vorteile sind jedoch gegen das berechtigte Interesse des Versorgungsträgers abzuwägen, nicht mit weiteren übermäßigen Auskunftsverpflichtungen belastet zu werden, die nicht in seinem Interesse erfolgen und für welche er den Bearbeitungsaufwand und die Kosten für den Dienstleister zu tragen hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Verfahrensdauer und ggf. wiederholten Neuberechnungen bezogen auf eine jeweils erwartete Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung.

Eine faire Möglichkeit zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten könnte darin bestehen, dem Versorgungsträger den Aufwand für die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich beispielsweise in Form von erhöhten Teilungskosten (auch im Falle der externen Teilung!) zu erstatten. Dieser Ansatz würde zu einer verursachergerechten Kostenverteilung führen und zugleich den ehemaligen Ehepartnern die Hinzuziehung von externen Sachverständigen in der Regel ersparen, die sich erst aufwändig und damit kostenintensiv in die konkrete Zusage und die Teilungsordnung einarbeiten müssen.

Allerdings lassen sich auch durch zusätzliche Auskünfte sicherlich nicht alle späteren Probleme vermeiden, da selbst der kundige Leser z.B. bei der Mitteilung eines Kürzungsbetrages in Höhe von € 2.328 im o.g. Beispiel den faktischen Wegfall der Betriebsrente in der geschilderten Konstellation nicht unbedingt realisieren und im Versorgungsausgleichsverfahren thematisieren würde. Vor diesem Hintergrund bedarf es zum Schutz des Ausgleichspflichtigen im Einzelfall wohl auch nach der konkreten Umsetzung einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung noch der Möglichkeit, gegen überraschende und unbillige Entscheidungen gerichtlich vorzugehen, ohne dass bislang ersichtlich wäre, welcher Gerichtszweig hierfür zuständig ist.

V. Fazit

Die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kürzung eines Anrechts im Versorgungsausgleich sind nicht so trivial, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Insofern ist es dringend erforderlich, dass final geklärt wird, welche Gerichtsbarkeit für den Schutz der Belange der Ausgleichspflichtigen zuständig ist. Dabei wäre es wünschenswert, dass die Zuständigkeit für die gesamte Abwicklung des Versorgungsausgleiches soweit als möglich in einer Hand

verbleibt, da eine aufwandsneutrale Umsetzung des Versorgungsausgleichs nur dann gelingen kann, wenn bei der Festlegung der Berechnungsvorschriften das Zusammenspiel zwischen neuem Anrecht und Ermittlung des Kürzungsbetrages berücksichtigt wird.

Die Versorgungsträger müssen im Rahmen des Versorgungsausgleichs verstärkt darauf achten, dass die neuen Anrechte bzw. die Übertragungen bei externer Teilung nicht überhöht ausfallen, da eine Kompensation in Form einer entsprechend höheren Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen wohl gegen den Halbteilungsgrundsatz verstößt. Ferner sollten die Versorgungsträger insbesondere ältere Teilungsordnungen daraufhin überprüfen, ob sie noch mit der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung vereinbar sind.

Moritz Menzel / Dominik Tschinkl, Würzburg

Ein Verbot der Zillmerung – Eine Win-Win-Situation für Versicherung und Versicherten?

I. Einleitung

Die lang ersehnte Reform der betrieblichen Altersversorgung (bAV) biegt auf die Zielgerade ein. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)[1] versucht der Gesetzgeber, seine Vereinbarung im Koalitionsvertrag umzusetzen, die bAV insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Geringverdienern zu stärken. Der Maßnahmenkatalog des BRSG ist vielfältig und umfasst arbeits-, steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Änderungen. Die einzelnen Instrumente wurden bereits vielfach diskutiert und analysiert[2]. Eine Neuerung hat dahingegen bisher kaum Aufmerksamkeit erfahren, obwohl sie durchaus Relevanz für die Versicherungswirtschaft besitzt. So wird als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags in § 100 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EStG i.d.F. des BRSG gefordert, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird[3]. Diese Bedingung steht im Einklang mit den Erkenntnissen des sogenannten BMF-Gutachtens. *Kiesewetter/Grom/Menzel/Tschinkl* haben hierin angemerkt, dass die „marktübliche Belastung der ersten Prämien mit Vertriebsprovisionen auf die gesamte vereinbarte Beitragssumme […] insbesondere bei Arbeitnehmern mit ‚unregelmäßigen' Erwerbsbiografien dazu führen [kann], dass die Entgeltumwandlung für diese zu einem Verlustgeschäft wird. Das Problem würde nicht auftreten, wenn Versicherungsprovisionen analog zu Ausgabeaufschlägen bei Investmentfonds immer nur auf den laufenden Beitrag erhoben würden."[4] Im allgemeinen Sprachgebrauch wird diese Verteilung der Abschluss- und Vertriebsprovisionen auf die ersten Jahre der Vertragslaufzeit als Zillmerung bezeichnet. Aktuell werden insbesondere Riester- und Rürup-Verträge gezillmert. Dies kann auch als ein – in der öffentlichen Darstellung sehr präsenter – Kritikpunkt an der Riester-Förderung und als Grund für deren schlechtes Image angesehen werden[5].

Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in dem Entwurf zum BRSG die steuerliche Förderung durch den BAV-Förderbetrag an ein Verbot der Zillmerung gekoppelt hat. Während ein solches Verbot für den Versicherten bereits intuitiv als vorteilhaft angesehen wird, erscheint es aus Sicht der Versicherungsunternehmen auf den ersten Blick so, dass es zwangsläufig mit negativen Auswirkungen auf den erzielbaren Gewinn verbunden sein muss. In diesem Beitrag wird diese These modelltheoretisch untersucht. Dazu werden die Auswirkungen eines Verbots der Zillmerung auf Versicherungsunternehmen sowie Versicherten in Abschnitt II. unter einem strikt deterministischen Blickwinkel analysiert. Diesbezüglich wird zum einen der zur Verrentung zur Verfügung stehende Deckungsstock ermittelt. Anhand dieser Größe kann die Vorteilhaftigkeit aus Sicht des Versicherten gemessen werden, da der Deckungsstock die Höhe der Rente determiniert. Zum anderen werden die erzielbaren Versicherungsgebühren errechnet, die als Vorteilhaftigkeitsmaß aus Sicht der Versicherung angesehen werden können. In diesem Beitrag werden insbesondere die beiden Gebührenblöcke „Abschluss- und Vertriebskosten" einerseits sowie „laufende Verwaltungsgebühren" andererseits betrachtet. Die Berechnungen für Versicherung und Versicherten erfolgen sowohl für den Fall, dass Verträge weiterhin gezillmert werden als auch für die Alternative, dass fortan eine Zillmerung nicht mehr zulässig ist. Im zweiten Fall wird die Versicherung als Reaktion darauf die Abschluss- und Vertriebsprovisionen auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilen und dementsprechend einen höheren laufenden Verwaltungskostensatz erheben. In Abschnitt III. werden die Ergebnisse abschließend zusammengefasst und bewertet.

Die Berechnungen zeigen auf, dass eine Abschaffung der Zillmerung unter einer Nominalbetrachtung (Abschnitt II.1.) sowohl für Versicherten als auch Versicherung vorteilhaft sein kann. Die so entstehenden Vorteile können auf die beiden Akteure verteilt werden, womit sogenannte „Win-Win-Situationen" entstehen. Auch bei barwertiger Betrachtung (Abschnitt II.2.) können sich solche Win-Win-Situationen ergeben. Dies lässt sich damit erklären, dass die Versicherungsunternehmen aufgrund der Zillmerung in bestimmten Situationen Abschluss- und Vertriebsprovisionen erhalten, die nicht zu rechtfertigen sind und daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können. Dies geschieht vorwiegend in Fällen, in denen der Versicherungsvertrag nicht wie ursprünglich beabsichtigt vom Versicherten bespart wird. Insbesondere sogenannte gebrochene bzw. unregelmäßige Erwerbsbiografien sind dafür verantwortlich, dass Beiträge nicht in beabsichtigter Höhe geleistet werden können[6]. Da

1 Bei Redaktionsschluss wurde das BRSG noch nicht verabschiedet. Die Ausführungen dieses Beitrags stützen sich auf den aktuellen Gesetzentwurf des BRSG vom 22.2.2017, BT-Drs. 18/11286.

2 Siehe beispielsweise *Kiesewetter/Grom/Menzel/Tschinkl*, Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes – Was lange währt, wird endlich gut?, BetrAV 8/2016 S. 650-653; *Koss*, Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes – Geplante Änderungen und ökonomische Überlegungen, DB 8/2017 S. 391-396; *Plenker*, Betriebsrentenstärkungsgesetz – Ausblick auf 2018, BC 12/2016 S. 540-541.

3 Eine Anpassung des Prozentsatzes ist möglich, wenn sich die Kalkulationsgrundlage geändert hat; der Prozentsatz darf jedoch die ursprüngliche Höhe nicht überschreiten.

4 *Kiesewetter/Grom/Menzel/Tschinkl*, Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung, 2016, S. 253.

5 Siehe beispielsweise *Die Welt*, Riester-Rente: Das müssen Sparer wissen, https://www.welt.de/finanzen/verbraucher/article140601711/So-sehen-Sie-ob-Riester-das-Richtige-fuer-Sie-ist.html, 2015 oder allgemein zur Kritik an Kosten von Altersvorsorgeprodukten *Der Spiegel*, Geld verbrennen leicht gemacht, http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/lebensversicherungen-und-garantiezins-das-sollten-sie-beachten-a-1091094.html, 2016.

6 Vgl. allgemein zum Verlauf von Erwerbsbiografien *Brussig*, Erwerbsverläufe vor dem Rentenbeginn – Eine Analyse mit der VVL 2004, DRV-Schriften, Band 55, 2009. Gerade der dort als diskontinuierlicher Typ, Teilzeit- bzw. Hausfrauen-Teilzeit-Typ bezeichnete Verlauf einer Erwerbsbiografie ist im Hinblick auf diese Thematik problematisch. Zur Problematik in Bezug auf die Altersvorsorge siehe *Stegmann*, Übergang in Rente im Biografiekontext und Versicherungs- und Erwerbsbiografien im Ehepaarkontext, soeb-Arbeitspapier 2009-4.